

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4214**

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 31. März 2015

Verwaltungsabkommen RDZ (Rechen- und Dienstleistungszentrum);
Vorlage des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 31. März 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten über-
sende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Roland Scholze

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den Vorsitzenden
des Schleswig-Holsteinischen Finanzaus-
schusses
Herrn Thomas Rother MdL
Landeshaus 24105 Kiel
über das
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

30.03.2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gem. Ziffer 3.1 des Haushaltsführungserlasses 2015 unterrichte ich Sie nachfolgend über das geplante Verwaltungsabkommen über die „Finanzierung der Projektierung zur Errichtung des Rechen- und Dienstleistungszentrums Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer“.

Der Ministerpräsident hat mein Ressort bevollmächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Söller-Winkler

Anlage: 1 Verwaltungsabkommen

Verwaltungsabkommen

über die

Finanzierung der Projektierung zur Errichtung des Rechen- und Dienstleistungszentrum Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

und das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten,

- im Folgenden Vertragspartner genannt -

schließen in der Absicht, gemeinsam das Rechen- und Dienstleistungszentrum Telekommunikationsüberwachung Polizei im Verbund der norddeutschen Küstenländer zu errichten, nachfolgendes Verwaltungsabkommen:

Präambel

In Anbetracht der mit der progressiven Verwendung von digitalen Medien verbundenen Herausforderung für die Sicherheitsbehörden und den damit einhergehenden technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwände sind die Partner der Überzeugung, dass die Schaffung von neuen kooperativen Strukturen notwendig ist, um Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung bei den Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer sowohl zum Zwecke der Verfolgung und Verhütung von Straftaten als auch zur Gefahrenabwehr erfolgreich durchzuführen. Die Partner sind sich darin einig, dass hierdurch Möglichkeiten zur Kostensoptimierung bei gleichzeitiger Leistungsverbesserung der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) zum gemeinsamen Vorteil der Partner entstehen können. In dem Wissen um diese Herausforderungen haben sich die Partner darauf verständigt, ein gemeinsames Rechen- und Dienstleistungszentrum (RDZ) im Verbund der Partner zu errichten und zu betreiben.

§ 1 Gegenstand des Abkommens

- (1) Für die Planung und Errichtung des RDZ richten die Partner das länderübergreifende Projekt „RDZ“ ein.
- (2) Mit der verantwortlichen Durchführung des Projekts RDZ wird das Land Niedersachsen beauftragt.

§ 2 Durchführung des Projekts

- (1) Es wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet, die sich aus den Leiterinnen oder Leitern der Polizeiabteilungen in den Innenministerien / Senatsverwaltungen für Inneres der Partnerländer zusammensetzt. Die Aufgaben der Lenkungsgruppe sind die strategische Projektsteuerung, das Treffen von Leitentscheidungen (insbesondere Budgetentscheidungen und Abnahmen der Meilensteine) und die Ausübung der Kontrollfunktion. Die Lenkungsgruppe trifft ihre Entscheidungen einstimmig.
- (2) Es wird ein Projektbeirat eingerichtet, der sich aus den Leiterinnen oder Leitern der Landeskriminalämter der Partnerländer zusammensetzt. Die Aufgaben des Projektbeirates sind die fachliche Begleitung der Projektumsetzung und die Beratung der Projektleitung. Der Beirat bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher, der beratend an Sitzungen der Lenkungsgruppe teilnimmt.
- (3) Für die Umsetzung des Aufbaus des RDZ wird zum 01.04.2015 eine Projektgruppe eingerichtet, die sich aus den vier Führungsverantwortlichen des Aufbaustabes, drei Beratern und fünf Ländervertretern zusammensetzt. Der Leiter des Aufbaustabes ist zugleich Projektleiter. Der Projektleiter trägt die Ergebnisverantwortung für den Gesamtauftrag.
- (4) Nach Ratifizierung des Staatsvertrages sowie mit Beginn des Aufbaus des neuen TKÜ-Systems und der sich anschließenden Aufnahme des Testbetriebes ist der Aufbaustab jeweils personell zu ergänzen.¹ Über den tatsächlichen Umfang und den tatsächlichen Zeitpunkt der Ergänzungen entscheidet die Lenkungsgruppe.
- (5) Die Tätigkeit des Aufbaustabes endet mit Aufnahme des Wirkbetriebes und Einrichtung des RDZ, voraussichtlich zum 31.12.2019. Die Projektgruppe wird mit Beendigung des Projekts RDZ, voraussichtlich zum 30.09.2020, aufgelöst.

§ 3 Kosten

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aufbaustabes nehmen ihre Tätigkeiten im Hauptamt wahr. Die Personal- und Reisekosten für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Partnern gemeinschaftlich getragen.
- (2) Die während des Projekts entstehenden Kosten für externe Dienstleistungen (z.B. Beratungsleistungen) werden von den Partnern ebenfalls gemeinschaftlich getragen.

¹ Siehe Anlage „Struktur Projektierung des RDZ“ (hier: Phasen B und C des Aufbaustabes)

(3) Die kalkulatorischen Kosten nach Absatz 1 betragen²

a) für das Land Bremen im Jahr

2015:	13.160,08 €,
2016:	17.546,78 €,
2017:	33.103,69 €,
2018:	33.103,69 €,
2019:	44.771,37 €,

b) für das Land Hamburg im Jahr

2015:	35.347,10 €,
2016:	47.129,46 €,
2017:	88.914,27 €,
2018:	88.914,27 €,
2019:	120.252,87 €,

c) für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr

2015:	28.553,85 €,
2016:	38.071,80 €,
2017:	71.826,11 €,
2018:	71.826,11 €,
2019:	97.141,85 €,

d) für das Land Niedersachsen im Jahr

2015:	130.863,37 €,
2016:	174.484,49 €,
2017:	329.181,80 €,
2018:	329.181,80 €,
2019:	445.204,79 € und

e) für das Land Schleswig-Holstein im Jahr

2015:	47.382,20 €,
2016:	63.176,26 €,
2017:	119.188,11 €,
2018:	119.188,11 €,
2019:	161.196,99 €.

(4) Die kalkulatorischen Kosten nach Absatz 2 betragen³

a) für das Land Bremen im Jahr

2015:	2.577,31€,
2016:	15.463,86 €,
2017:	15.463,86 €,
2018:	10.309,24 €,
2019:	6.185,54 €,
2020:	7.731,93 €,

b) für das Land Hamburg im Jahr

2015:	6.922,48 €,
2016:	41.534,88 €,

² Siehe Anlage „Kalkulatorische Personal- und Reisekosten des Aufbaustabes“

³ Siehe Anlage „Kalkulatorische Kosten für externe Dienstleistungen im Rahmen der Projektierung des RDZ“

2017: 41.534,88 €,
 2018: 27.689,92 €,
 2019: 16.613,95 €,
 2020: 20.767,44 €,

c) für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr

2015: 5.592,07 €,
 2016: 33.552,42 €,
 2017: 33.552,42 €,
 2018: 22.368,28 €,
 2019: 13.420,97 €,
 2020: 16.776,21 €,

d) für das Land Niedersachsen im Jahr

2015: 25.628,67 €,
 2016: 153.772,02 €,
 2017: 153.772,02 €,
 2018: 102.514,68 €,
 2019: 61.508,81 €,
 2020: 76.886,01 € und

e) für das Land Schleswig-Holstein im Jahr

2015: 9.279,47 €,
 2016: 55.676,82 €,
 2017: 55.676,82 €,
 2018: 37.117,88 €,
 2019: 22.270,73 €,
 2020: 27.838,41 €.

- (5) Die Personal- und Reisekosten aller über den Aufbaustab hinausgehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Projekt sind von den entsendenden Partnern zu tragen.

§ 4

Aufteilung und Abrechnung der Kosten

- (1) Die Berechnung der Kosten nach § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt gegenüber den Partnern nach tatsächlichen Aufwänden.
- (2) Die Aufteilung der Kosten nach Absatz 1 erfolgt nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung gültigen und auf den Verbund der Partner angepassten⁴ Königsteiner Schlüssel (ohne Bund)⁵.
- (3) Die Abrechnung der Kosten nach § 3 Absatz 1 erfolgt durch das Land Niedersachsen gegenüber den Partnern halbjährlich, spätestens zum 1. April und 1. Oktober. Die Kosten nach § 3 Absatz 2 können vom Land Niedersachsen gegenüber den Partnern fortlaufend abgerechnet werden. Die jeweiligen Rechnungen werden mit ihrem Zugang zur Zahlung fällig und sind innerhalb eines Monats zu begleichen.

⁴ Anpassung erfolgt von 16 auf 5 Bundesländer mittels des mathematischen Dreisatzes

⁵ Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels wird jährlich vom Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz durchgeführt; der Schlüssel wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. (Quelle: <http://www.gwk-bonn.de/themen/koenigsteiner-schlüssel/>)

- (4) Die Zahlungen stehen unter haushaltsrechtlichem Vorbehalt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die zur Durchführung dieses Verwaltungsabkommens notwendigen Kosten in ihren jeweiligen Haushalten einzuplanen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Partner verzichten auf die Geltendmachung von Haftungs- und Schadensersatzansprüchen für ihnen durch Bedienstete der anderen Partner verursachte Schäden, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Die Partner stellen sich gegenseitig von allen Verbindlichkeiten frei, die durch Verhalten ihrer Bediensteten im Rahmen von Unterstützungshandlungen auf dem Gebiet des jeweils anderen Partners bei Eingriffen in die Rechte Dritter erwachsen, sofern es sich nicht um vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten handelt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Das Abkommen tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- (2) Bestehende Abkommen über die Zusammenarbeit in der Telekommunikationsüberwachung bleiben von diesem Abkommen unberührt.
- (3) Das Abkommen ist bis zu seinem Ablauf nicht ordentlich kündbar. Es endet nach Ablauf des neunten Monats nach Aufnahme des Wirkbetriebs des RDZ oder mit Ablauf des Monats, in dem die Partnerländer einvernehmlich feststellen, dass ein Staatsvertrag zwischen ihnen nicht zustande kommen wird. Trägt ein Vertragspartner Gründe vor, die für ein Nichtzustandekommen des Staatsvertrages ursächlich sein können, haben die Partnerländer sich unverzüglich über eine Feststellung nach Satz 2, 2. Halbsatz, zu verständigen. Die Vertragspartner dürfen die Feststellung nach Satz 2, 2. Halbsatz, nicht ohne hinreichende Gründe verweigern. Jedem Vertragspartner steht ungeachtet vorstehender Regelungen auch nach Abschluss eines Staatsvertrages das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die von den Vertragspartnern mit Beschluss vom 06.02.2015 vereinbarten Rahmenbedingungen und Parameter für die Teilnahme an dem Projekt nicht oder nicht mehr eingehalten werden.⁶
- (4) Eine Rückerstattung von auf Grundlage des § 4 des Abkommens geleisteter Zahlungen - im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz 3 Satz 5 solche bis zum Eintritt eines wichtigen Grundes - ist ausgeschlossen.

§ 7 Formerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Abkommens bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Partner.

⁶ Siehe Anlage „150206 Beschluss RDZ TKÜ“

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abkommens unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen unberührt.

Ort, Datum

Für die Freie Hansestadt Bremen / für den Senator für Inneres und Sport

Dierk Schittkowski

Für die Freie und Hansestadt Hamburg / für die Behörde für Inneres und Sport

Bernd Krösser

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern / für den Minister für Inneres und Sport

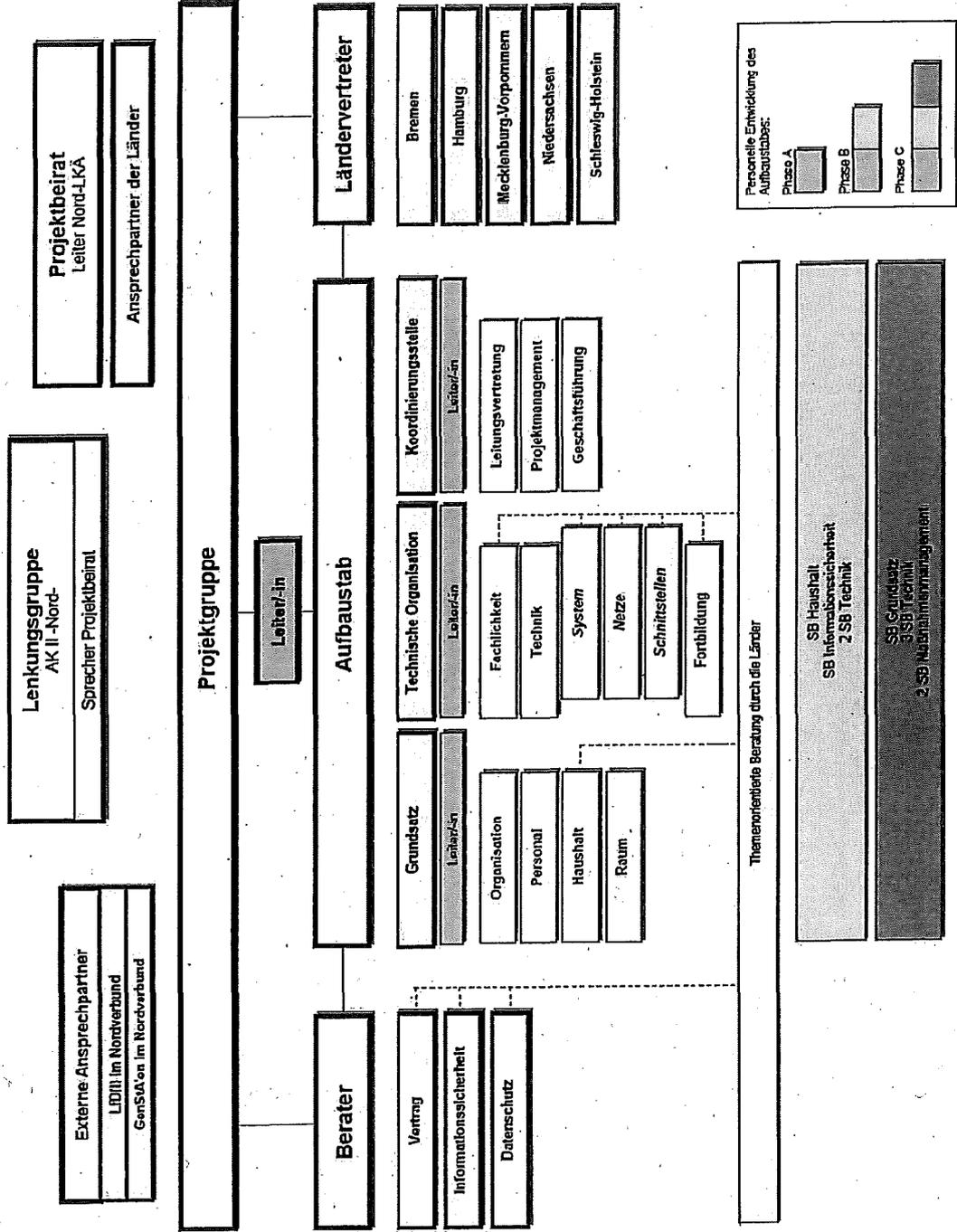
Frank Niehörster

Für das Land Niedersachsen / für den Minister für Inneres und Sport

Uwe Binias

Für das Land Schleswig-Holstein / für den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Jörg Muhlack



Anlage
zum Verwaltungsabkommen für
die Projektierung des RDZ

Kalkulatorische Personal- und Reisekosten für den Aufbaustab für den Zeitraum 01.04.2015 - 31.12.2019

Quelle: WiBe II 2020, Anlage 6c i.V.m. Anlage 1

Ziffer 1: Personalkosten ab 01.04.2015 für Aufbaustab

Personalkosten Aufbaustab	KS 2014	01.04.2015 - 31.12.2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt 01.04.2015 - 31.12.2019
Führung ab 01.04.2015 (WiBe II 2020 - Anlage 1, Ziffer 2)		253.781,25 €	338.375,00 €	338.375,00 €	338.375,00 €	338.375,00 €	1.607.281,25 €
4 Mitarbeiter ab 01.01.2017 (WiBe II 2020 - Anlage 1, Ziffer 2)				301.805,19 €	301.805,19 €	301.805,19 €	905.415,57 €
6 Mitarbeiter ab 01.07.2019 (WiBe II 2020 - Anlage 1, Ziffer 2)						226.353,89 €	226.353,89 €
Gesamt		253.781,25 €	338.375,00 €	640.180,19 €	640.180,19 €	866.534,08 €	2.739.050,71 €
Bremen	5,15462%	13.081,46 €	17.441,95 €	32.998,86 €	32.998,86 €	44.666,54 €	141.187,66 €
Hamburg	13,84496%	35.135,91 €	46.847,88 €	88.632,69 €	88.632,69 €	119.971,30 €	379.220,48 €
Mecklenburg-Vorpommern	11,18414%	28.393,25 €	37.844,33 €	71.598,65 €	71.598,65 €	96.914,38 €	306.339,27 €
Niedersachsen	51,25734%	130.081,52 €	173.442,02 €	328.139,34 €	328.139,34 €	444.162,32 €	1.403.964,54 €
Schleswig-Holstein	18,55894%	47.099,11 €	62.798,81 €	118.810,66 €	118.810,66 €	160.819,54 €	508.338,78 €

Ziffer 2: Reisekosten ab 01.04.2015 für Aufbaustab (rausgerechnet aus WiBe II 2020, Anlage 6 c, Ziffer 3; 4 MA von 53 MA = 7,55 % der kalkulatorischen Reisekosten)

	1.525,34 €	2.033,79 €	2.033,79 €	2.033,79 €	2.033,79 €	2.033,79 €	9.660,50 €
Gesamt							
Bremen	78,63 €	104,83 €	104,83 €	104,83 €	104,83 €	104,83 €	497,96 €
Hamburg	211,18 €	281,58 €	281,58 €	281,58 €	281,58 €	281,58 €	1.337,49 €
Mecklenburg-Vorpommern	170,60 €	227,46 €	227,46 €	227,46 €	227,46 €	227,46 €	1.080,44 €
Niedersachsen	781,85 €	1.042,47 €	1.042,47 €	1.042,47 €	1.042,47 €	1.042,47 €	4.951,72 €
Schleswig-Holstein	283,09 €	377,45 €	377,45 €	377,45 €	377,45 €	377,45 €	1.792,89 €

Ziffer 3: Gesamt Personal- und Reisekosten ab 01.04.2015 für Aufbaustab (Ziffer 1 und 2)

	255.306,59 €	340.408,79 €	642.213,98 €	642.213,98 €	868.567,87 €	2.748.711,21 €
Gesamt						
Bremen	13.160,08 €	17.546,78 €	33.103,69 €	33.103,69 €	44.771,37 €	141.685,62 €
Hamburg	35.347,10 €	47.129,46 €	88.914,27 €	88.914,27 €	120.252,87 €	380.557,97 €
Mecklenburg-Vorpommern	28.553,85 €	38.071,80 €	71.826,11 €	71.826,11 €	97.141,85 €	307.419,71 €
Niedersachsen	130.863,37 €	174.484,49 €	329.181,80 €	329.181,80 €	445.204,79 €	1.408.916,25 €
Schleswig-Holstein	47.382,20 €	63.176,26 €	119.188,11 €	119.188,11 €	161.196,99 €	510.131,66 €

Anlage
zum Verwaltungsabkommen für die
Projektförderung des RDZ

Kalkulatorische Kosten für externe Dienstleistungen im Rahmen der Projektförderung des RDZ

Quelle: WiBe II 2020, Anlage 15

	KS 2014	Externe Dienstleistungen 2015	Externe Dienstleistungen 2016	Externe Dienstleistungen 2017	Externe Dienstleistungen 2018	Externe Dienstleistungen 2019	Externe Dienstleistungen 2020	Externe Dienstleistungen Gesamt 2015 - 2020
Bremen	5,15462%	50.000,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €	200.000,00 €	120.000,00 €	150.000,00 €	1.120.000,00 €
Hamburg	13,84496%	2.577,31 €	15.463,86 €	15.463,86 €	10.309,24 €	6.185,54 €	7.731,93 €	57.731,74 €
Mecklenburg-Vorpommern	11,18414%	6.922,48 €	41.534,88 €	41.534,88 €	27.689,92 €	16.613,95 €	20.767,44 €	155.063,55 €
Niedersachsen	51,25734%	5.592,07 €	33.552,42 €	33.552,42 €	22.368,28 €	13.420,97 €	16.776,21 €	125.262,37 €
Schleswig-Holstein	18,55894%	25.628,67 €	153.772,02 €	153.772,02 €	102.514,68 €	61.508,81 €	76.886,01 €	574.082,21 €
		9.279,47 €	55.676,82 €	55.676,82 €	37.117,88 €	22.270,73 €	27.838,41 €	207.860,13 €